

in Erwägung:

Nach Art. 67 Org.-Ges. hat der Berufungskläger, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 4000 Fr. nicht erreicht, der Berufungserklärung eine Rechtschrift beizulegen, welche die Berufung begründet. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht gemäß konstanter Praxis des Bundesgerichts die Wirkungslosigkeit des ergriffenen Rechtsmittels nach sich. Im vorliegenden Falle erreicht der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 4000 Fr. nicht. Maßgebend sind die von den Parteien in Klage und Antwort vor dem erstinstanzlichen kantonalen Gericht angebrachten Rechtsbegehren (vgl. Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XXIII, 1, S. 131 Erw. 2). Unter „Klage“ ist nach zürcherischem Prozeßrecht nicht die Einreichung der friedensrichterlichen Weisung, auch nicht die in § 542 im handelsgerichtlichen Verfahren vorgeschriebene kurze Eingabe, welche die Rechtsbegehren und den tatsächlichen Klagegrund enthalten muß, zu verstehen, sondern der Klagevortrag in der Hauptverhandlung gemäß § 331 der zürch. C.-P.-O. Erst auf diesen Klagevortrag hin erfolgt regelmäßig die Klagebeantwortung. Die Beklagten hatten somit, angefichts der Formulierung des Klagebegehrens und dessen Spezifizierung im Klagevortrag, eine Klage zu beantworten, die, abgesehen von der Zinsforderung, nicht den Betrag von 4000 Fr., sondern von bloß 3700 Fr. erreichte. Die Widerklage erreichte den Betrag von 50 Fr. nicht einmal. Es war also gemäß den von den Parteien in Klage und Antwort vor dem erstinstanzlichen Gericht angebrachten Rechtsbegehren eine Summe von weniger als 4000 Fr. streitig.

Zur Wirksamkeit der Berufung wäre deshalb nötig gewesen, daß die Beklagten ihrer Berufung eine begründende Rechtschrift beilegen. Das haben sie nicht getan. Die allgemeine Bemerkung in der Berufungserklärung: „Sodann bestätige ich Alles, was „ich . . . erstinstanzlich vorgebracht habe,“ kann offenbar nicht als die Berufung begründende Rechtschrift gelten, um so weniger, als die Berufungskläger nicht einmal sagen, daß das vor erster Instanz vorgebrachte als Begründung der Berufung gelten und die nach Art. 67 Abs. 4 geforderte Rechtschrift vertreten solle. (Vgl. bundesger. Urteil vom 3. Oktober 1902 in Sachen

Schumann gegen Krauth, Amtl. Samml., Bd. XXVIII, 2. Teil, S. 598, auch abgedruckt in Revue des Bundescivilrechts, Bd. XXI, Nr. 3); —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

49. Urteil vom 30. Mai 1903 in Sachen Moos, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Konkursmasse Sonegger, Bekl. u. Ber.-Bekl.

*Voraussetzungen der Berufung: Anwendung oder Anwendbarkeit eidg. Rechts. Art. 56 u. 57 Org.-Ges. Das Bundesgericht hat auch dann auf eine Berufung nicht einzutreten, wenn es zwar zur Beurteilung der Klage an sich und einzelner ihr entgegenstehender Einreden zuständig wäre, es aber wegen einer von der Vorinstanz gutgeheissenen und ausschliesslich dem kantonalen Recht unterstehenden Einrede (z. B. des Wuchers) doch nicht zu einer Abänderung des vorinstanzlichen Urteils selbst gelangen könnte.*

A. Durch Urteil vom 24. März 1903 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Der Rekurs des Klägers wird als unbegründet, derjenige der Beklagten als begründet erklärt und die Klage des Heinrich Moos gänzlich abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen: In Aufhebung des angefochtenen Urteils sei das erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen und demgemäß zu erkennen:

1. Das vom Kläger beanspruchte Nachkaufpfandrecht an den unter Nr. 40,343 und 40,508 bei der Zürcher Kantonalbank vom Kridaren verpfändeten Titeln sei begründet für eine allfällig dem Kläger als Bürgen bei der Thurg. Hypothekenbank für den Titel von 102,000 Fr. entstehende Regreßforderung bis zu einem Betrage von 105,191 Fr. 11 Cts. nebst Zinsen à 4% von 102,500 Fr. seit 1. April 1901.

2. Ebenso sei das vom Kläger an diesen Titeln, sowie an



(der Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich) gelangte zu ihrem aus Fakt. B ersichtlichen Urteile dadurch, daß sie die Forderung aus dem Schuldbriefe von 69,500 Fr. (Nr. 2 oben) abwies, weil sie schon von der Thurgauischen Hypothekbank angemeldet und für sie kolloziert war, das dafür beanspruchte Pfandrecht überdies aus dem Titel des Art. 287, Ziffer 1, des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes abwies, dagegen im übrigen die Einwendungen der Beklagten, speziell die oben aufgezählten, als unbegründet erklärte. Das in Fakt. A mitgeteilte Urteil der zweiten Instanz, an welche beide Parteien rekurrirten — der Kläger mit dem Antrag auf völlige Guttheilung, die Beklagte mit demjenigen auf gänzliche Abweisung der Klage — beruht auf folgenden Erwägungen: Es läßt zunächst dahingestellt, ob die Einrede der Handlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners Honegger begründet sei; weist sodann die Forderung von 69,500 Fr. und das dafür beanspruchte Pfandrecht aus gleichen Gründen ab, wie die erste Instanz, erklärt dagegen im Gegensatze zu dieser das beanspruchte Pfandrecht für die übrigen Forderungen als anfechtbar im Sinne des Art. 286 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, sowie wegen Wuchers. Über den letztern Punkt führt das Urteil aus: „Darin, daß der Kläger den 82jährigen, schon damals an Alters-  
 „blödsinn leidenden Kridaren zu bestimmen wußte, ihm ohne jede  
 „Gegenleistung und ohne jeden Rechtsgrund Werttitel in einem  
 „20,000 Fr. übersteigenden Werte zu verpfänden, liegt eine Aus-  
 „beutung der Verstandeschwäche des Kridaren. Die Vorinstanz  
 „hat die Einrede des wucherhaften Rechtsgeschäftes deshalb ab-  
 „gelehnt, weil nichts vorliege, daß der Kläger diese Verstandes-  
 „schwäche gekannt habe. In dieser Richtung darf aber unbedenklich  
 „darauf abgestellt werden, daß sich für die Eingehung der Ver-  
 „pflichtungen des Honegger gegenüber dem Kläger, die ihrem  
 „ökonomischen Resultate nach einfach eine unentgeltliche Verfügung  
 „von über 20,000 Fr. zu Gunsten des Klägers darstellen, sich  
 „gar keine vernünftigen Motive denken lassen und daß auch der  
 „Kläger darüber nicht im Zweifel sein konnte, daß einzig und  
 „allein die bei dem Kridaren vorhandene Verstandeschwäche den  
 „Abschluß der angefochtenen Geschäfte möglich machte.“

2. In erster Linie, und von Amtes wegen, ist die Kompetenz

des Bundesgerichts zur Beurteilung dieser Streitfache zu prüfen, die nur in Frage kommen kann mit Bezug auf das anzuwendende Recht. Nun ist das Bundesgericht allerdings an sich zuständig, die Begründetheit des beanspruchten Pfandrechts, sowie die dagegen erhobenen Einwendungen aus dem Titel der Handlungsunfähigkeit und der Anfechtbarkeit gemäß den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes über die Anfechtungsklage zu beurteilen. Allein auch wenn es in dieser Hinsicht eine von der Auffassung der Vorinstanz abweichende Ansicht vertreten würde, könnte es doch nicht zu einer Abänderung des angefochtenen Urteils im Dispositiv gelangen, da der Klage überdies die Einrede des wucherhaften Rechtsgeschäftes entgegensteht, die Vorinstanz diesen Standpunkt als begründet erklärt hat und nun dieser Punkt der Beurteilung des Bundesgerichts nicht untersteht, indem es sich hierbei, nach der feststehenden Praxis des Bundesgerichts, ausschließlich um kantonales Recht handelt. (Vergl. zuletzt Urteil des Bundesgerichts vom 23. November 1901 in Sachen Bernhard gegen Krauer und Schoop, Revue der Gerichtspraxis, Bd. 20, Nr. 19.) Unter diesen Umständen aber — wo das Bundesgericht zwar zur Beurteilung der Klage an sich und einzelner ihr entgegengehaltener Verteidigungsgründe zuständig ist, die Vorinstanz aber auf Grund einer nach kantonalem Rechte zu beurteilenden Einrede zur Abweisung der Klage gelangt ist — tritt das Bundesgericht auf die Berufung nicht ein, da es in diesen Fällen nur einzelne Teile der Begründung des vorinstanzlichen Urteils ändern, nicht aber ein materiell verschiedenes Urteil in der Sache selbst fällen könnte.

Demnach hat das Bundesgericht  
 erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichts nicht eingetreten.